

Evaluation des Konzepts zur Verwendung der Studiengebühren an der Universität Konstanz

–

Empfehlungen

Christine Abele, Georg Kaiser, Nikolaus Zahnen

April 2009 – unter Berücksichtigung der ALW-Empfehlungen vom 28.4.09

Inhaltsverzeichnis

TEIL II Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Konzeption

1 Verteilungsschlüssel.....	2
2 Fonds für innovative Maßnahmen.....	3
3 Klare Vorgaben und Regelungen für die Verteilung der Gelder durch Sektionen und Fachbereiche .	3
4 Klare Kriterien und Antragsverfahren für Anträge aus zentralen Bereichen.....	4
5 Planungssicherheit	5
6 Entfristung in Maßen ermöglichen	5
7 Klare Regelung für Stellen in der Lehre	7

TEIL II Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Konzeption

Basierend auf der Evaluation der Vergabe der Studiengebühren wurden folgende Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Konzeption der Vergabe der Studiengebühren entwickelt. Diese haben das Ziel, die Vergabepraxis in maßgeblichen Punkten zu verbessern und den verschiedenen Interessen der wesentlichen Beteiligten gerecht zu werden. Die Konzeption der Verteilung sollte dabei folgende Grundsätze ermöglichen:

- Transparentes und ordnungsgemäßes Verfahren
- Gewährleistung einer Planungssicherheit für Mittelempfänger
- Größtmögliche Garantierung des Mittelabflusses
- Flexibilität und größtmögliche Einfachheit des Verfahrens

1 Verteilungsschlüssel

Studiengebühren sind keine feste Finanzierungsquelle, sondern Schwankungen unterworfen. Je nach Anzahl Studierender können die Gebühreneinnahmen höher oder niedriger ausfallen. Bereits in den zwei Jahren seit Einführung der Studiengebühren ist hier eine Änderung feststellbar. So werden die Gebühreneinnahmen in 2009 aufgrund der neuen Geschwisterregelung erheblich geringer ausfallen als im Jahr 2008. Diesem Umstand muss Rechnung getragen werden.

Wie im Evaluationsbericht deutlich wurde, entsprach die bisherige Verteilung der Studiengebühren zwischen dezentralen Einheiten und zentralen bzw. fächerübergreifenden Maßnahmen einer Verteilung von ca. 55% zu 45%. Bei der Verteilung des Nachtragshaushaltes 2008 kam ein Verteilungsschlüssel von 2/3 für dezentrale Einheiten und 1/3 für zentrale Einrichtungen zum Einsatz.

In internen Gesprächen haben Universitätsleitung und Dekane gemeinsam einen Vorschlag für einen neuen Verteilungsschlüssel erarbeitet. Darin soll es keinen Vorabzug mehr geben und eine spürbare Umverteilung hin zu Fachbereichen und Sektionen vorgenommen werden. Auf der anderen Seite soll beachtet werden, dass die strukturellen Vorzüge von zentral organisierten Lösungen, wie sie für die Universität Konstanz typisch sind, beibehalten werden. Dieser Vorschlag wurde vom ALW am 11.03.09 diskutiert und von den anwesenden Mitgliedern mehrheitlich befürwortet. Anschließend wurde er vom Rektorat einstimmig verabschiedet.

Die Kernpunkte dieses Vorschlags lauten¹:

- Die Fachbereiche und Sektionen erhalten zukünftig 60 % der jährlichen Einnahmen. Für die zentral vergebenen Mittel bleiben 40 % der Einnahmen². Dieser Verteilungsschlüssel gilt uneingeschränkt, d.h. auch für ggf. zukünftig anfallende Mehreinnahmen.
- Es wird ein Fonds für innovative Maßnahmen eingeführt, der aus Restmitteln des jeweiligen Vorjahres gespeist werden soll (siehe unten).
- Aus den zentralen Mitteln werden jährlich 100.000 € für die Finanzierung von Lehrprojekten zur Vorbereitung eines Antrags zur nächsten Runde der Exzellenzinitiative bereit gestellt.
- Die Sektionen stellen aus eigenen Mitteln insgesamt 100.000 € p.a. zur Unterstützung des SLI bereit.
- Die Verteilung innerhalb der Fachbereiche wird weiterhin anhand der Vollstudienäquivalente berechnet. Eine weitergehende Berücksichtigung von Exportleistungen einzelner Fachbereiche wird innerhalb einer Sektion oder zwischen Fachbereichen geregelt.

¹ Der ausführliche Vermerk ist im Rektoratsprotokoll der Sitzung vom 11.0.09 aufgeführt (im Intranet zu finden unter: http://www.uni-konstanz.de/intra/sitzungsdoku/pdf/5c437d0510b42895c5bc59f76b45abd4_rektorat_prot_052009_1.pdf).

² Die vorgeschlagene Lösung bedeutet unter Berücksichtigung der neuen Zahlen, dass die Fachbereiche und Sektionen knapp 500.000 Euro einsparen müssen, während die Zentralen Bereiche ca. 1 Mio. Euro an Einsparungen vornehmen müssen. Zusätzlich wird der Verwaltungsaufwand zukünftig ebenfalls aus den zentralen Mitteln finanziert, wodurch sich das Einsparvolumen entsprechend erhöht.

2 Fonds für innovative Maßnahmen

Durch einen festen Verteilungsschlüssel besteht die Gefahr, dass eine Anspruchshaltung der einzelnen Stellen auf „ihren“ Gebührenanteil entsteht, die Gebühren wie Haushaltsmittel behandelt und verplant werden und der Zugriff für innovative Ideen und Maßnahmen sich erschwert. Von verschiedenen Seiten wurde daher bedauert, dass der früher bestehende Topf des ALW für innovative Lehrprojekte mit Einführung der Studiengebühren abgeschafft wurde. Nur wenige Fachbereiche haben hier eigene Ausgleichstöpfe eingerichtet. Aus diesem Grund sollte ein Fonds für innovative Maßnahmen zum Einsatz in Studium und Lehre eingerichtet werden, auf den sowohl zentrale als auch dezentrale Einheiten sowie studentische Gruppen zugriffsberechtigt sind und der eine flexible Reaktion auf neue Ideen und zukünftige Entwicklungen erlaubt.

Dieser Fonds soll aus dem Rückfluss nicht abgeflossener Mittel gespeist werden. Die Haushaltsabteilung wird gebeten zu prüfen, ob jährlich mindestens 200.000 € an nicht verwendeten Restmitteln zu erwarten sind und eine Finanzierung des Topfes ausschließlich durch nicht ausgegebene Mittel realistisch ist. Sollte dies zweimal hintereinander nicht möglich sein, soll dieses Verfahren im ALW neu überdacht werden.

Um die Planungssicherheit für die antragsberechtigten Stellen zu gewährleisten, sollten die Mittel aus diesem Fonds durch einen jährlich gleichen Zeitablauf vergeben werden, welcher dem Studienjahr folgt:

- (1) Feststellung der Höhe der Mittel nach Ende des Haushaltsjahres
- (2) Einreichen von Anträgen bis 30. April eines Jahres
- (3) Beratung und Empfehlung des ALW Anfang Mai, Beschluss des Rektorats spätestens bis zum 15. Juni
- (4) Beginn der Maßnahme zum Wintersemester

Die Laufzeit der Maßnahmen kann hierbei ein Semester bis zwei Jahre umfassen (mit Option auf ein Jahr Verlängerung nach Stellung eines neuen Antrags). Erste Kriterien sollten bis Anfang Februar 2009 festgelegt werden, um eine anschließende Ausschreibung zu ermöglichen. Die Verabschiedung der endgültigen Kriterien ist Aufgabe des ALW.

3 Klare Vorgaben und Regelungen für die Verteilung der Gelder durch Sektionen und Fachbereiche

Seit dem Nachtragshaushalt 2008 wird diskutiert, den Fachbereichen und Sektionen ihren Anteil aus Studiengebühren ohne Antragstellung beim ALW zuzuweisen, um das bisherige sehr aufwändige Verfahren zu vereinfachen. Dieser Vorschlag wird begrüßt und sollte umgesetzt werden. Das bedeutet jedoch, dass auf Sektions- und Fachbereichsebene ein Verfahren entwickelt werden muss, das erstens eine angemessene Studierendenbeteiligung bei der Verwendung der Mittel gewährleistet, zweitens sicherstellt, dass die Mittel nur zweckgebunden im Bereich Studium und Lehre zum Einsatz kommen und die Mittel drittens möglichst zielgerichtet und bedarfsgerecht eingesetzt werden. Sowohl die Entscheidungsfindung als auch die Kontrolle der Verwendung auf Fachbereichs- und Sektionssebene muss also geregelt werden. Daher wird folgendes Verfahren vorgeschlagen:

- Entscheidungsverfahren: Zur jährlichen Festlegung der einzelnen Maßnahmen, welche aus Studiengebühren finanziert werden sollen, legen die Fachbereiche einen Budgetplan vor, der sowohl im Fachbereichsrat als auch in der Studienkommission besprochen und beschlossen wird. Die Studierendenvertreter sollen den Plan vorab erhalten, die Fachschaft soll die Möglichkeit erhalten, vorab eine Stellungnahme zu den geplanten Maßnahmen zu entwickeln. Gleichmaßen sollte gewährleistet sein, dass kleinere Maßnahmen, welche häufig auf einen kurzfristigen Bedarf

reagieren, sowie Umwidmungen zwischen bewilligten Posten flexibel durchgeführt werden können. Dabei könnte z.B. eine Grenze festgelegt werden, bis zu der Umwidmungsmaßnahmen ohne die Zustimmung der Gremien möglich ist (z.B. 5000 €). Für die Sektionen gilt entsprechendes. Hier muss der Sektionsrat einbezogen werden.

- Rechenschaftspflicht: Es muss regelmäßig geprüft werden, ob die durchgeführten Maßnahmen einen sinnvollen Beitrag zur Stärkung der Lehre leisten. Dies sollte durch verschiedene Mechanismen erreicht werden:
 - Öffentlichkeit und Transparenz: Die Fachbereiche müssen ihre Verwendung der Studiengebühren jährlich ihren Studierenden offen legen. Dies soll durch die obligatorische Veröffentlichung auf der Fachbereichshomepage geschehen. Weitere Maßnahmen (Vollversammlung) sind dem Fachbereich freigestellt. Auch der Budgetplan sollte auf der Homepage zugänglich sein. Die allgemeine Übersicht über ausgegebene Mittel, wie sie bereits für das Jahr 2007 auf den Webseiten der Universität Konstanz veröffentlicht wurde, wird von der Haushaltsabteilung erstellt.
 - Die Fachbereiche und Sektionen sind dem ALW gegenüber rechenschaftspflichtig und müssen rechtzeitig vor der letzten ALW Sitzung des Wintersemesters, spätestens jedoch bis zum 31.1. eine Übersicht über die aus Studiengebühren finanzierten Maßnahmen vorlegen. Liegen der Übersicht keine oder negative Stellungnahmen der Studierendenvertreter oder der studentischen Fachschaft bei, muss eine eingehende Prüfung durch den ALW erfolgen, welche die Frage zum Gegenstand hat, inwieweit die Maßnahmen in sinnvoller Weise zur Stärkung der Lehre beigetragen haben. Im Falle einer positiven Stellungnahme durch die Studierenden des jeweiligen Fachbereichs oder der jeweiligen Sektion nimmt der ALW den Bericht lediglich zur Kenntnis.
 - Bei einer negativen Begutachtung durch den ALW trifft dieser eine Empfehlung über geeignete Maßnahmen. Im Übrigen kann der ALW die Funktion einer Ombudsstelle einnehmen, die jederzeit von Studierenden angerufen werden kann.

4 Klare Kriterien und Antragsverfahren für Anträge aus zentralen Bereichen

Für die Anträge aus zentralen Bereichen und für den Innovations-Fonds sind klare Antragsverfahren zu entwickeln, welche eine kriteriengeleitete und damit nachvollziehbare Entscheidung beinhalten. Folgende Punkte sind hierfür relevant:

- Der ALW entwickelt und verabschiedet einen Kriterienkatalog, um kriteriengeleitete Entscheidungen zu ermöglichen. Dieser Katalog sollte bis Mitte 2009 vorliegen. Mögliche Kriterien könnten sein:
 - Bedarfsorientierung: Die beantragenden Stellen sollen den Bedarf für die Maßnahme nachweisen. Hierzu sind verschiedene Möglichkeiten denkbar: z.B. Bedarfsanalyse in Form einer Studierendenbefragung (wie z.B. in der KIM-Umfrage geschehen); Anfragen und Stellungnahmen von Fachbereichen oder Studierendenvertretern; konkrete Zahlen, welche einen Bedarf verdeutlichen (z.B. Wartezeiten für Sprechstunden; Beratungsanfragen, Überbuchte Kurse etc.)
 - Zielorientierung: Aus dem Katalog sollen Kriterien für gute Lehre und Studienbedingungen hervorgehen, wie z.B. angemessene Betreuungsverhältnisse, Ausstattung, Wartezeiten auf Prüfungen, Lehrbücher, Lehrmaterialien.
 - Effizienz, verstanden als Anzahl der Studierenden, die von der Maßnahme profitieren im Verhältnis zu den Kosten

- Die Antragsteller erhalten klare Vorgaben für Anträge (Antragsformulare), die eine Vergleichbarkeit der Anträge erleichtern.
- Bei der Behandlung der Anträge muss eine Möglichkeit für Rückfragen gegeben werden. Die Antragsteller halten sich hierfür am ALW-Beratungstag bereit und stehen ggf. bei Rückfragen zur Verfügung. Der ALW ist gehalten, bei offenen Fragen von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.
- Die Mittelempfänger erhalten einen ausführlichen Bewilligungsbescheid inkl. Information über Umwidmungsmöglichkeit und Nachweislegung.
- Auch für die zentral vergebenen Mittel besteht dem ALW gegenüber eine uneingeschränkte Rechenschaftspflicht. Hierzu gehört, dass Verwendungsnachweise und eine kurze, verbale Beschreibung der durchgeführten Maßnahmen auf der Homepage der Universität Konstanz veröffentlicht werden. Bei der Erstellung der Verwendungsnachweise (ausgegebene Mittel nach Personal- Investitions- und Sachmittel) unterstützt die Haushaltsabteilung. Bei der Beantragung einer Weiterführung der Maßnahmen soll der Bedarf nachgewiesen werden (siehe oben).

5 Planungssicherheit

Die Fachbereiche und Sektionen werden jährlich zum Beginn des Wintersemesters über die ihnen im darauffolgenden Jahr voraussichtlich zur Verfügung stehenden Mittel informiert.

Die Anträge aus zentralen Bereichen auf jährliche Mittel können jedes Jahr bis zum 15. Oktober eingereicht werden. Die Anträge werden in der ersten ALW-Sitzung des Wintersemesters behandelt.

Anträge für den Fonds für innovative Maßnahmen können jährlich zum 30. April eingereicht werden. Diese Anträge werden jeweils im Mai im ALW behandelt. Weitere Antragstermine bzw. Möglichkeiten gibt es nicht.

Der ALW verpflichtet sich, an diesen Sitzungen alle Anträge zu bewerten und die zur Verfügung stehenden Mittel komplett zu vergeben, soweit die Anträge den vom ALW aufgestellten Kriterien entsprechen. Ansonsten obliegt es dem Rektorat, über die noch zu vergebenden Mittel zu entscheiden.

Eine Übertragbarkeit der Mittel, über die bisherige Regelung hinaus, sollte nur in Ausnahmefällen ermöglicht werden, da die Ansparung von Studiengebühremitteln weder im Sinne der Universität noch im Sinne der Studierenden ist. Die Haushaltsabteilung hat eine neue Übertragungsregelung entwickelt, welche sich an das bisher für Haushaltsmittel geltende Verfahren anlehnt. Demnach ist eine Übertragung von Personalmitteln nicht mehr möglich.

In besonderen Ausnahmefällen kann auf begründeten Antrag die Übertragung von Mitteln für Maßnahmen, für die die Ansparung über mehrere Jahre notwendig ist, bis spätestens zum 30.9. eines Jahres beim ALW beantragt werden.

Die Regelungen zur eingeschränkten Übertragbarkeit werden über zwei Jahre getestet. Anschließend legt die Haushaltsabteilung einen entsprechenden Bericht vor.

6 Entfristung in Maßen ermöglichen

Befristungen von studiengebührenfinanzierten Stellen sind nach einem Vermerk des MWK vom 5.6.2008 zukünftig bis zu sieben Jahre (statt bisher fünf) möglich. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass aus personalrechtlichen Gründen immer ein Befristungsgrund bestehen muss (z.B. Pilotvorhaben, Vertretung, Juniorprofessur, befristetes Projekt (z.B. finanziert über Fonds für innovative Maßnahmen) etc.).³ Ist bei Vertragsabschluss davon auszugehen, dass für die Aufgabe ein längerer Zeitraum als sieben Jahre benötigt wird, so sind unbefristete Beschäftigungen möglich.

³ Insbesondere bei Verwaltungsstellen mit Daueraufgaben (Studienberatung etc), ist von einem derartigen Befristungsgrund nicht auszugehen.

Folgendes Verfahren wird für die Universität Konstanz vorgeschlagen:

Fachbereiche und Sektionen ...

- ... können bis zu 60 % ihrer jährlich zugewiesenen Mittel für unbefristete Stellen und darüber hinaus bis zu 70 % für Personalstellen insgesamt (befristete und unbefristete) einsetzen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der ALW.
- ... müssen diese Quoten bei Neustellungen, Aufstockungen o. ä. jeweils von Neuem beachten.

Im zentral vergebenen Bereich ...

- ... können bis zu 60 % der Mittel für Personalstellen (befristet oder unbefristet) eingesetzt werden.
- ... kann in Bereichen, in denen studiengebührenfinanzierte wie auch haushaltstellenfinanzierte Mitarbeiter/innen nebeneinander arbeiten und ähnliche Tätigkeiten ausführen, folgende Regelung verlangt werden:
Bei Ausscheiden eines/einer auf einer Haushaltsstelle sitzenden Mitarbeiter/in wechselt der/die studiengebührenfinanzierte Mitarbeiter/in auf diese Haushaltsstelle. Die Neubesetzung der Studiengebührenstelle muss über den ALW beim Rektorat beantragt werden.

Anträge auf Entfristung bzw. Einrichtung von unbefristeten Stellen müssen über den ALW an das Rektorat gestellt werden. Die Anträge müssen dabei folgendes beinhalten:

1. Angaben zum Profil und dem zeitlichen Bedarf der Stelle

Beschreibung der bisherigen und zukünftig geplanten Tätigkeiten der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers (in Kurzform, da ausführliche Beschreibungen i.d.R. aus früheren Anträgen bekannt sind).

Begründung, warum die geplante Tätigkeit eine Daueraufgabe ist (bei Entfristung) bzw. warum nur eine befristete Verlängerung vorgesehen ist.

2. Beitrag der Stelle zum Bereich Studium und Lehre und zu Entwicklungen in diesem Bereich

Mit welchen Tätigkeiten leistet der/die Stelleninhaber/in einen Beitrag zur Qualität von Lehre und Studium?

Wie passt sich die Stelle in die längerfristigen Ziele oder die Strategie des Fachbereichs, der Abteilung, der Einrichtung ein?

Welche konkreten Auswirkungen hätte ein Wegfall der Stelle auf die Qualität von Lehre und Studium?

3. Nachweis des Bedarfs für die Stelle

Hinweise auf den Bedarf (z.B. durch Nutzer- bzw. Teilnehmerzahlen, etc.) oder Umfragen / Evaluationen)

Gibt es befürwortende Stimmen von Studierenden (z.B. Stellungnahme der Fachschaft, Unterschriftensammlung o.ä.) ?

Hat die Stelle bzw. der Stellenanteil auch vor der Einführung der Studiengebühren existiert und woraus wurde Sie damals finanziert?

Bestätigung, dass bzw. Begründung, weshalb keine Finanzierung aus Haushalts- oder sonstigen Mitteln möglich ist.

7 Klare Regelung für Stellen in der Lehre

Eine Aufwertung der studiengebührenfinanzierten Stellen in der Lehre ist wichtig, um qualifiziertes und motiviertes Personal finden und binden zu können. Die Beschränkung auf eine Kategorie von Stellen in der Lehre (so genannte „Lecturer“ mit 10-16 SWS) hat sich in vielen Fachbereichen nicht bewährt. Je nach Fachbereich bzw. Fächerkultur erscheinen daher unterschiedliche Strategien sinnvoll, um die Lehre in den Fachbereichen personell und inhaltlich zu stärken.

Der folgende Vorschlag geht darauf ein und wurde bereits im Rektorat diskutiert. Er stellt damit die Haltung des Rektorats zum Einsatz von Studiengebühren für Stellen in der Lehre dar:

Die Finanzierung von Stellen in der Lehre bildet einen zentralen Bestandteil des Konzepts zur Verwendung von Studiengebühren. Bei der Einrichtung solcher Stellen gibt es verschiedene Möglichkeiten, die in der folgenden Übersicht aufgelistet sind. Zu beachten ist dabei vor allem, dass bei einigen dieser Stellen keine Befristung möglich ist. Bei der Einrichtung solcher unbefristeter Stellen ist daher zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls eine längerfristige Finanzierung gesichert sein muss.

Ziel der Universität ist es, die Stellen, die aus Studiengebühren finanziert werden, so attraktiv auszugestalten, dass möglichst gut qualifizierte Personen für diese Stellen gewonnen werden können. Dies kann nur durch attraktive Rahmenbedingungen gelingen. Hierzu gehört neben einer adäquaten Bezahlung unter anderem auch, dass den Stelleninhabern die Möglichkeit zur Weiterqualifikation in Forschung und Lehre gewährt wird. Der Gewinn für die Studierenden bestünde darin, dass durch die Weiterqualifikation des Stelleninhabers die Qualität der Lehre erhöht wird, indem aktuelle Forschung sowie neue didaktische Methoden in die Lehre einfließen. Des Weiteren spricht für die Einrichtung von Qualifikationsstellen die Tatsache, dass in diesen Fällen eine Befristung möglich ist, wodurch die Festlegung von Studiengebühren über einen sehr langen Zeitraum verhindert wird.

Das Rektorat ist der Meinung, dass der Mehrwert bei Qualifikationsstellen für die Studierenden allerdings erst dann zum Tragen kommt, wenn der Stelleninhaber bereits promoviert ist. Von daher stimmt das Rektorat der Einrichtung von Qualifikationsstellen aus Studiengebühren nur zu, wenn es sich um Post-Doc-Stellen handelt. (Einige Fachbereiche weisen darauf hin, dass sie den Einsatz von Studiengebühren zur Einrichtung von befristeten Doktorandenstellen sinnvoll fänden.) Um das Lehrdeputat für eine solche Qualifikationsstelle in angemessenem Umfang zu halten, ist die Einrichtung solcher Stellen entsprechend der Richtlinien des MWK nur bei hälftiger Finanzierung aus Studiengebühren möglich. Gleichzeitig empfiehlt das Rektorat, diese Stellen – soweit möglich – durch Haushalts- oder Drittmittel aufzustocken.

Die folgende Aufstellung gibt einen Überblick:

1. Beamtenstellen

	Stellentyp (Beamte)	Besol- dungs- gruppe	Befristung	Lehrver- pflichtung	Personal- kosten⁴
A	Professor/in mit Schwer- punkt Lehre	W 3	Einrichtung unbefristet, Übertragung des erhöhten Lehrdeputats befristet und unbefristet möglich	(10-)12 ⁵	104.270 €
B	Hochschuldozent/in	W 2	nicht möglich	12-18	80.600 €
C	Juniordoziert/in	W 1	Max. 6 Jahre mit anschließender Übernahmemöglichkeit auf eine W2- Hochschuldozentur ⁶	12-18 ⁷	63.840 €
D	Akad. Mitarbeiter/in (Beamte) mit <i>überwiegender</i> Lehrtätigkeit	A 13 A 14	möglich ⁸	13-19 ⁹	71.420 € 79.800 €
E	Akad. Mitarbeiter/in (Beamte) mit <i>ausschließ-</i> <i>licher</i> Lehrtätigkeit	A 13 A 14	möglich ⁸	20-25	71.420 € 79.800 €

2. Angestelltenstellen

	Stellentyp (Angestellte)	Entgelt- gruppe	Befristung	Lehrver- pflichtung	Personal- kosten
F	Akad. Mitarbeiter/in (Angestellte) mit <i>überwie-</i> <i>gender</i> Lehrtätigkeit	E 13 ¹⁰	möglich ⁸	13-19 ⁹	55.000 €
G	Akad. Mitarbeiter/in (Angestellte) mit <i>aus-</i> <i>schließlicher</i> Lehrtätigkeit	E 13	möglich ⁸	20-25	55.000 €
H	Akad. Mitarbeiter (Postdoc) in Qualifikationsphase	E 13½ ¹¹	für die Zeit der Qualifikationsphase (maximal 6 Jahre)	6-7	28.000 €

⁴ Bei studiengebührenfinanzierten Beamtenstellen ist eine Pensionszulage von 33 % mit einberechnet.

⁵ Laut LVVO sind 10-12 SWS vorgesehen. Das MWK geht bei einer Finanzierung aus Studiengebühren von 12 SWS aus, erlaubt allerdings, dass diese Mehrbelastung bei entsprechendem Ausgleich durch andere Professoren reduziert werden kann.

⁶ In § 51a Abs. 3 LHG heißt es zu Dozenten: „(3) Die erste Berufung erfolgt [...] in das Amt des Juniordozenten. Das Dienstverhältnis des Juniordozenten ist auf vier Jahre zu befristen. Hat sich der Juniordoziert in dieser Zeit nach den Ergebnissen einer Evaluation seiner Leistungen als Hochschullehrer insbesondere in der Lehre bewährt, soll das Dienstverhältnis [...] auf insgesamt sechs Jahre verlängert werden [...]. Hat sich der Juniordoziert in der Verlängerung nach Satz 3 Halbsatz 1 weiter bewährt, kann er in ein unbefristetes Dienstverhältnis übernommen werden (Hochschuldozent). [...]“

⁷ Das für diesen Stellentyp vorgegebene Lehrdeputat ist im Vergleich zu einer „normalen“ Juniorprofessor ausgesprochen hoch. Angesichts der Tatsache, dass sich Juniordoziert und Juniorprofessor auf der gleichen Qualifikationsstufe befinden und für eine Weiterqualifikation den gleichen Anforderungen unterliegen, ist diese Ungleichbehandlung kaum zu rechtfertigen. Aus diesem Grund – und insbesondere dann, wenn die spätere Einrichtung einer W2-Hochschuldozenten-Stelle nicht in Aussicht gestellt werden kann – müssen bei der Verteilung der Lehraufgaben für den Juniordozenten Lösungen gefunden werden, die dem Juniordozenten annähernd gleiche Qualifikationschancen wie dem Juniorprofessor gewähren.

⁸ Falls Stellen keine Qualifikationsstellen sind, ist eine Befristung (bis maximal 7 Jahre) nur möglich, wenn die Tätigkeiten keine Daueraufgabe darstellen und dies überzeugend begründet werden kann.

⁹ Das Ministerium geht bei einer Finanzierung aus Studiengebühren von mindestens 14 SWS aus.

¹⁰ In begründeten Ausnahmefällen kann bei Übernahme besonders anspruchsvoller Tätigkeiten auch eine Einstellung in E 14 erfolgen.

¹¹ Eine Aufstockung der Stelle durch Haushalts- oder Drittmittel ist möglich und wünschenswert. Im Falle einer Aufstockung mit einer Haushaltsstelle beträgt das Lehrdeputat 8-9 SWS.